

Satzung
der Gemeinde Nindorf
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Nindorf
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf vom 26.11.2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Nindorf erhebt die Gemeinde gem. § 29 BrSchG Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfsleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Nindorf.
- (2) Gebühren werden auch für Einsätze bei missbräuchlicher Alarmierung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind

1. der Auftraggeber,
2. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 des BrSchG, wer eine Gefahr oder einen Schaden vorsätzlich verursacht hat,
3. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 des BrSchG, wer die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert hat,
4. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des BrSchG der Betreiber der Brandmeldeanlage, die einen Fehlalarm ausgelöst hat,
5. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des BrSchG derjenige, der bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht ersatzpflichtig ist,
6. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 des BrSchG der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges, welches durch seinen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr hat entstehen lassen,
7. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 des BrSchG der Betriebsinhaber, bei dessen Gewerbe- oder Industriebetrieb Sonderlöschmittel eingesetzt wurden,
8. derjenige, der sonst den Einsatz zu vertreten hat.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach

1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung und
3. der Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung von Geräten.

(2) Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

§ 4 Kosten, Auslagen

(1) Neben der Benutzungsgebühr sind

1. bei Einsatz oder Überlassung für verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z.B. Löschmittel, Atemluft, Gase, Filter, Ölbindemittel, Fluchthauben, Ölschlängel) – nicht jedoch Kraftstoffe – die Kosten der Ersatzbeschaffung
2. bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von überlassener Feuerwehrausrüstung die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung

zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

Im Zusammenhang mit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstehende Auslagen entsprechend § 5 Abs. 5 KAG sind daneben zu erstatten.

- (2) Die §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 KAG gelten entsprechend; § 6 gilt nicht für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Ist es notwendig, zu einem Einsatz für die Erledigung notwendiger Arbeiten (zum Beispiel Baggerarbeiten) eine Fremdfirma hinzuziehen, sind die Kosten hierfür vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung; regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

§ 6 Gebührenfreiheit

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG)
2. der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG)
3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG).

Dies gilt nicht für Einsätze zu Zwecken nach Satz 1 Nr. 1 und 3 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 9 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Überlassung für die Dauer von mehr als drei Stunden
für die 03. bis einschließlich 06. Stunde um 10 v. H.
für die 07. bis einschließlich 12. Stunde um 20 v. H.
für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30 v. H.
und für jede weitere Stunde um 40 v. H.

Diese Ermäßigung nach Satz 1 gilt nicht für Benutzungsgebühren gemäß § 9 Ziff. 1 (Feuerwehrpersonal).

(2) Für Feuerwehrausrüstung, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf das 0,4-fache.

(3) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren; deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 3 Abs. 1 Landes-

datenschutzgesetz (LD SG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der zurzeit geltenden Fassung bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

zu a)

Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbepublikationsnummer mit zuständiger Standesamt) aus Melderegistern

zu b)

Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten

zu c)

Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern

zu d)

Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten

zu e)

Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten aus Straftaten und sonstigen Vorgängen

zu f)

Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien

zu g)

Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Stunde für

1. Feuerwehrrpersonal

soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Feuerwehrrangehöriger als Sicherheitswache | 20,00 Euro |
| 1.2 | Feuerwehrrangehöriger bei anderen Einsätzen | 40,00 Euro |
| 1.3 | Jugendfeuerwehrrangehörige | 10,00 Euro |

- 1.5 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

2. Fahrzeuge

einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer (Anhänger ohne Fahrzeugführer)

2.1 Fahrzeugeinsatz

2.1.1.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug		200,00 Euro
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug		150,00 Euro
2.1.3	Tanklöschfahrzeug		150,00 Euro
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug		110,00 Euro
2.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug		45,00 Euro
2.1.6	Schlauchwagen	SW 1000	70,00 Euro
2.1.7	Schlauchwagen	SW 2000	100,00 Euro
2.1.8	Rüstwagen	RW 1	150,00 Euro
2.1.9	Rüstwagen	RW 2	210,00 Euro
2.1.10	Gerätewagen Logistik	GWL 1	184,00 Euro
2.1.11	Gerätewagen Logistik	GWL 2	200,00 Euro
2.1.12	Gerätewagen Atemschutz		135,00 Euro
2.1.13	Gerätewagen Strahlenschutz		135,00 Euro
2.1.14	Mehrzweckfahrzeug		42,00 Euro
2.1.15	Einsatzleitwagen		85,00 Euro
2.1.16	sonst. Einsatzwagen		36,00 Euro
2.1.17	Ölschadenanhänger		42,00 Euro
2.1.18	Monitoranhänger		8,00 Euro
2.1.19	Schlauchanhänger		10,00 Euro
2.1.20	Pulverlöschanhänger		10,00 Euro
2.1.21	sonst. kleine Anhänger		5,00 Euro
2.1.22	Drehleiter		250,00 Euro
2.1.23	Kranwagen		250,00 Euro
2.1.24	Mehrzweckanhänger		10,00 Euro
2.1.25	Feuerwehr Mehrzweckboot		50,00 Euro
2.1.26	Rettungsboot 1		50,00 Euro
2.1.27	Rettungsboot 2		50,00 Euro

2.2 Transportfahrt

Soweit Fahrzeuge gemäß Nummer 2.1 ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normalausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von Nummer 2.1

je gefahrenen Kilometer 1,00 Euro

- 2.3 Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Nr. 2.1 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

3. Geräte mit eigenem Antrieb
soweit nicht als Fahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffverbrauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- oder Verbrauchsstoffe (§4 Abs. 1)
 - 3.1 Tragkraftspritze 56,00 Euro
 - 3.2 Elektro-Allzweckpumpe
explosionsgeschützt/Säure/Ölumfüllpumpe 26,00 Euro
 - 3.3 Elektro-Tauchpumpe/Flüssigkeitssauger 15,00 Euro
 - 3.4 Stromerzeuger bis 5 kVA 13,00 Euro
 - 3.5 Stromerzeuger über 5 kVA 20,00 Euro
 - 3.6 Kettensäge 15,00 Euro
 - 3.7 Trennschleifer 15,00 Euro
 - 3.8 Rauchabzug und Belüftungsgerät 20,00 Euro
 - 3.9 Schneidgerät/Spreizer mit Elektroantrieb
(Rettungsschere) mit Stromerzeuger 26,00 Euro
 - 3.10 Schlaghammer mit Elektroantrieb 4,00 Euro
 - 3.12 Bohrmaschine/Akkuschrauber 2,00 Euro
 - 3.13 Flüssigkeitssauger 15,00 Euro
 - 3.14 Motortrennschleifer 10,00 Euro
4. Löschgeräte
 - 4.1 Feuerlöscher 1,00 Euro
 - 4.2 Kübelspritze 1,00 Euro
 - 4.3 Löschdecke 1,00 Euro
 - 4.4 Löschdecke für Fahrzeugbrände 50,00 Euro
 - 4.5 Schaumlöschgerät (Schaumpistole) 3,00 Euro
5. Feuerwehrarmaturen
 - 5.1 Saugschlauch A/B 9,00 Euro
 - 5.2 Druckschlauch B/C/D 6,00 Euro
 - 5.3 Schlauchüberführung 6,00 Euro
 - 5.4 Wasserwerfer (Monitor) 3,00 Euro
 - 5.5 Strahlrohr/Sonderstrahlrohr/Holzstrahlrohr 4,00 Euro
 - 5.6 Saugkorb/Kupplung/Verteiler/Schlauchbrücke/
ä. Armaturen oder Zubehör 6,00 Euro
 - 5.7 Druckbegrenzer/Zumischer/Hydrantenstandrohr 1,00 Euro
 - 5.8 Turbopumpe 2,00 Euro
 - 5.9 Wasserstrahlpumpe 5,00 Euro
 - 5.10 Ölsperre je angefangene 10 m 26,00 Euro
 - 5.11. Sauerstoffschutzgerät 49,00 Euro
6. Rettungs- und technische Hilfsgeräte
 - 6.1 Klappleiter 8,00 Euro
 - 6.2 Steck-/Schiebeleiter 20,00 Euro
 - 6.3 Schneidgerät/Spreizer (Rettungsschere) mit Handpumpe 36,00 Euro
 - 6.4 Brennschneidgerät 3,00 Euro
 - 6.5 Rollgliss 5,00 Euro
 - 6.6 Vollschutzanzug 31,00 Euro

6.7	Atemschutzmaske		8,00 Euro
6.8	Pressluftatmer mit Maske		31,00 Euro
6.9	Hydraulik-Hebezeug/-Wagenheber/Druck-/Hebekissen		5,00 Euro
6.10	Greifzug/Winde/Flaschenzug		3,00 Euro
6.11	Schlauchboot/Ruderboot		15,00 Euro
6.12	Sprungtuch/Sprungpolster		5,00 Euro
6.13	Lausprecher		3,00 Euro
6.14	Handlampe/Warnlampe/Signalleuchten		3,00 Euro
6.15	Werkzeugsatz		1,00 Euro
6.16	Seile/Leinen/Gurte/Taue		1,00 Euro
6.17	Auffangbehälter		36,00 Euro
6.18	anderes Kleingerät		1,00 Euro
6.19	Anhängeleiter		20,00 Euro
6.20	Standrohr mit Schlüssel und Systemtrenner		3,00 Euro
6.21	Verteiler		3,00 Euro
6.22	Stativ und Scheinwerfer		4,00 Euro
6.23	Kabeltrommel		3,00 Euro
6.24	Schließzylinder	pauschal	75,00 Euro
6.25	Drohne mit Wärmebildkamera		25,00 Euro
6.26	Rettungsplattform		30,00 Euro
6.27	Hooligan, Fire-Axt		3,00 Euro
6.28	Inspektionskamera		3,00 Euro
6.29	Motortrennschleifer		10,00 Euro
6.30	Wärmebildkamera		10,00 Euro
6.31	4 Gasmessgerät		10,00 Euro
6.32	div. Rollcontainer		8,00 Euro
6.33	1 Gasmessgerät (Co)		5,00 Euro
6.34	Gerätesatz Absturzsicherung		10,00 Euro
6.35	Gerätesatz Schornsteinbrand		10,00 Euro
6.36	Schnelleinsatzzelt		10,00 Euro
7.	<u>Sanitätsgeräte</u>		
7.1	Feuerwehr-Verbandskasten		1,00 Euro
7.2	Feuerwehr-Sanitätsrucksack		2,00 Euro
7.3	Krankentrage		1,00 Euro
7.4	Beatmungsbeutel		1,00 Euro
7.5	AED		10,00 Euro
7.6	Schleifkorbtrage		3,00 Euro
7.7	Tragetuch		3,00 Euro
7.8	Tragetuch XXL		3,00 Euro
7.9	Schwerlasttrage		3,00 Euro
7.10	Rettungsbrett		3,00 Euro
8.	Sonstige Ausrüstungsgegenstände		5,00 Euro
9.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	pauschal	750,00 Euro

10. Umsiedlung von Wespen
- | | | | |
|------|---|----------|------------|
| 10.1 | Umsiedlung incl. Erkundung und Beratung | pauschal | 60,00 Euro |
| 10.2 | ausschließlich Erkundung und Beratung | pauschal | 30,00 Euro |
| 10.3 | Anfahrtpauschale außerhalb des Amtsbezirkes | pauschal | 30,00 Euro |
11. Entsorgung von Altöl und Bindemitteln Entsorgungspreise
12. Haftung für Schäden
- 12.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.2 Die Gebührenschuldner haben die Gemeinde vor Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 12.3 Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte durch die Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Nindorf vom 15.07.2005 außer Kraft.

Nindorf, den 26.11.2025

Bürgermeister

